

mit den allgemeinen Rücksichten des Rechts und der Billigkeit Bedenken erregt worden, so möchte wohl vor Allen in Erwägung kommen, daß bei Beurtheilung der in deutschen Staaten vorhandenen, geschichtlich begründeten Institute lediglich und allein aus dem Wesen und der Natur derselben die Grundsätze zu entnehmen sind, welche einen richtigen Maaßstab gewähren können. Und hierin zeigt sich die Eigenthümlichkeit des deutschen Rechtes, welches auf jener Basis beruht, und dieselbe um so weniger verlassen darf, je unsicherer und schwankender alsdann sich Alles gestalten würde. Wie weit ausgreifend würde auch die Umgestaltung bestehender Einrichtungen und Institute vorschreiten müssen, wenn dieselben nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den schwer zu begränzenden Gefühlen der Billigkeit geregelt werden sollten. Ist daher jede Abänderung des Bestehenden nur in umsichtiger Beachtung aller Verhältnisse und nur in Folge der durch äußere Umstände bedingten Nothwendigkeit zu bewirken; so scheint uns im vorliegenden Falle kein ausreichender Grund vorhanden zu seyn, eine wesentliche Abänderung der bisherigen Verfassung eintreten zu lassen, um die Brauereibesitzer von der Verpflichtung zu entbinden, für die auf die Ausübung des Braurechts gelegten Steuern und die im Hinterziehungsfalle angedroheten Strafen zu haften. Da jedoch die Brauereibesitzer in Fällen der erfolgten Verpachtung wegen der ohne eigene Schuld und Connivenz von ihren Pächtern begangenen Hinterziehungen durch die Tranksteuer-Strafen hart betroffen werden, das Interesse des Steuer-Ärariums aber, dem Strafgehalt nur als zufällige Einnahmen überwiesen sind, wegen der von dem Besitzer jedenfalls zu gewährenden Tranksteuern gesichert ist, so finden wir es allerdings angemessen, daß alsdann die Strafe von dem Brauereipächter sowohl bei Land- als Stadtbrauereien erhoben, und im Fall des Unvermögens statt der Geldstrafe, eine verhältnißmäßige vom Obersteuer-Collegium zu bemessende und mittelst Requisition der ordentlichen Obrigkeit des Defraudenten zu vollstreckende Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen nach Analogie der im 56ten §. des Steuerbegnadigungs-Regulativs vom 24ten September 1821. enthaltenen Bestimmung eintreten möge; wobei wir, der weite Ausschuß der Ritterschaft, der Meinung sind, daß die Gefängnißstrafe nur dann eintreten möchte, wenn auch nicht einmal ein Theil der Geldstrafe einzubringen möglich wäre, da nach unserm Dafürhalten, sofern 30 Thaler Geldstrafe zu erlangen, die Gefängnißstrafe gänzlich cessiren möchte. Dem Brauereibesitzer würde aber, bei Vermeidung der eigenen Vertretung, der von dem Pächter begangenen Steuerhinterziehung zur Pflicht zu machen seyn:

1.) Den Namen des Pächters und die Dauer der Pachtzeit der betreffenden Kreis-Einnahme jedesmal anzuzeigen;

2.) sich von dem Pächter eine nach seinem des Verpächters Ermessen zu quantificirende Caution bestellen, und diese Caution auch auf die etwa zu verhängenden Tranksteuer-Strafen, welchen jedoch die Ansprüche des Verpächters aus dem Contracte allenthalben vorgehen würden, erstrecken zu lassen;